

Der Landtag von Niederösterreich hat am ..... beschlossen:

### **Änderung der NÖ Bauordnung 1996**

Die NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200, wird wie folgt geändert:

1. Im § 19 Abs.1 Z.1 lit.d wird vor dem Strichpunkt folgende Wortfolge eingefügt:  
„sowie die Lage des Kinderspielplatzes“
2. Im § 41 Abs. 5 1. Satz wird das Zitat „ BGBl.Nr.201/1996“ durch das Zitat „ BGBl. I Nr.194/1999“ ersetzt.
3. Nach § 41 wird folgender § 41a eingefügt:

„ § 41a

#### **Kinderspielplatzausgleichsabgabe**

- (1) Wird von der Errichtung eines nicht öffentlichen Kinderspielplatzes (§ 64a) abgesehen, dann hat der Bauherr oder der Eigentümer des Bauwerks eine Ausgleichsabgabe zu entrichten.
  - (2) Die Höhe der Kinderspielplatzausgleichsabgabe ist vom Gemeinderat mit einer Verordnung tarifmäßig auf Grund der durchschnittlichen Grundbeschaffungskosten für einen m<sup>2</sup> Grundstück im Wohnbauland festzusetzen.
  - (3) Die Kinderspielplatzausgleichsabgabe ist eine ausschließliche Gemeindeabgabe im Sinne des § 6 Abs. 1 Z. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl.Nr.45 in der Fassung BGBl. I Nr. 194/1999. Ihr Ertrag darf nur für die Finanzierung von öffentlichen Kinderspielplätzen verwendet werden.“
4. Im § 42 Abs. 3 wird nach dem Zitat "§ 41 Abs.1" das Wort "oder" und darunter in einer neuen Zeile folgende Wortfolge eingefügt:  
" o Kinderspielplatzausgleichsabgabe nach § 41a Abs.1"

5. Nach § 64 werden folgende § 64a und § 64b eingefügt:

„ § 64a

**Verpflichtung zur Herstellung von nichtöffentlichen Kinderspielplätzen**

- (1) Beim Neubau von Gebäuden mit mehr als 4 Wohnungen, ausgenommen Reihenhäuser und solche auf Grund deren Verwendungszweck ein Bedarf nach einem Kinderspielplatz nicht zu erwarten ist, ist auf dem Bauplatz ein nichtöffentlicher Kinderspielplatz zu errichten.
- (2) Ist die Herstellung eines nichtöffentlichen Kinderspielplatzes auf dem Baugrundstück technisch nicht möglich, darf die Anlage auf einem anderen Grundstück hergestellt werden.  
Dieses Grundstück muss
  - o in einer Wegentfernung bis zu 100 m liegen und
  - o seine Verwendung für die Wohnhausanlage grundbücherlich sichergestellt sein, wenn dieses Grundstück nicht im Eigentum des Verpflichteten steht.
- (3) Wenn auch eine Herstellung nach Abs.2 nicht möglich ist, hat die Baubehörde im Baubewilligungsbescheid die erforderliche Größe des Kinderspielplatzes nach § 64b Abs.1 festzustellen. Die Baubehörde nach § 2 Abs. 1 hat diese Feststellung im Bescheid, mit dem die Ausgleichsabgabe (§ 41a) vorgeschrieben wird, dann vorzunehmen, wenn sie für die Erteilung der Baubewilligung nicht zuständig ist.

§ 64b

**Ausgestaltung von Kinderspielplätzen**

- (1) Nichtöffentliche Kinderspielplätze müssen eine Fläche von mindestens 5 m<sup>2</sup> je Wohnung jedoch mindestens 25 m<sup>2</sup> aufweisen.
- (2) Nichtöffentliche Kinderspielplätze sind gegenüber Anlagen, von denen Gefahren für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit der Benutzer ausgehen, insbesondere gegenüber Verkehrsflächen und Stellplätzen sowie gegenüber Stellen, an denen Absturzgefahr besteht, durch Zäune, Geländer oder ähnliche Einrichtungen zu sichern.
- (3) Kinderspielplätze sind unter Bedachtnahme auf den Stand der Technik zu planen und zu gestalten.“